## Abschrift.

Bundesdenkmalamt Wien 8. Auerspergstrasse Nr. 1 Fernruf A 23260-61.

Z. 3681/D ex 1939.

Wien, 17. Juni 1929.

Betreff: Lurhöhlenpark, Lurhöhle bei Peggau, Erklärung zurm Naturdenkmal, Bescheiderlassung.

> An die Lurgrottengesellschaft G r a

## Bescheid.

Das Bundesdenkmalamt-stellt hiemit im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928 B.G.Br. Nr. 169 (Naturhöhlengesetz) fest, dass die Lurhöhle bei Peggau und zwar vom Eingang bei Peggau bis einschliess-lich der Kaskadenklamm ein Naturdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissen-

schaftlichen Bedeutung im öffentlichen Intereese gelegen hat.

Dieses Naturdenkmal liegt unter nachstehenden Katastralparzellen Kat. Geme indeh Peggau 403/4, 401/2 (Franz Pezzi) 399/1, 394, 400, 392, 393, 388, 379 380/1 (Max und Rosalia Ertl), 398/1; (Dr. Emil Strauss) 382/1 (Agnes Riedischer) 545/4, 545/2 (Marktgemeinde Peggau) 390 (Josef Steinkellner), Katastralgemeinde Markterviertel: 400 (Max und Rosalia Ertl) 399 (Markus uhd Maria Prügger) 401 (Georg Rauch) 408 (Georg und Agnes Schinnerl) 410, (Gregor und Aloisa Mostl) 412 (Rosalia und Johann Schingerl).

Mit dieser Feststellung treten die in dem vorzitierten Gesetze vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über die ses Naturdenkmal ein, insbesondere die das § 3 Abs. 1 womit die Zerstörung dieses Naturdenkmales, sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die natruwwisdenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmales beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes

bedarf.

Auch die Veräusserung oder Verpachtung des Naturdenkmales hat der Veräusserer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters im Sinne des § 4 des vorzit. Gesetzes ohne Verzug durch die zuständige politische Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art, sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Von diesen Bestimmungen, die die Lurhöhle betreffen, sind selbstverständlich die Oberflächen der eingangs genannten Parzellen nicht betroffen. Auch die Suche nach vorbehaltenen Eineralien ist nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung aufzufassen, somfern hiebei in Ausübung des Schurfrechtes keine wesentlichen Veränderungen am natürlichen

Höhlenbilde vorgenommen werden.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzit. Gesetzes die, Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. die beim Bundesdenkmalamt innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und kei aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden. Ergeht an:

1.) Herrn Franz Pezzi, Keplerstrasse Nr. 117 als Grundeigentumer, 2.) Herrn Max und Rosalia Ertl, Grossgrundbesitzer, Peggau,

Stmk. als Grundeigentümer

3.) Herrn Dr. Emil Strauss, Graz 1, Schmidtgasse 4 als Grundeigentümer 4.) die tim Marktgemeinde Peggau, Stmk. als Grundeigentümer 5.) Frau Agnes Riedischer, Peggau, Stmk., als Grundeigentümer 6.) Herrn Josef Steinkellner, Straddig, Post Frohnleiten, Stmk. als Grund eigentümer

Herrn Markus und Maria Prügger, Semriach, als Grundeigentümer

- 8.) Herrn Georg Rauch jun. Semriach, als Grundeigentümer, Stmk.,
  9.) Herrn Georg und Agnes Schinnerl, Semriach, Stmk., als Grundeigentümer
  10.) Herrn Gregor und Aloisia Möstl, Semriach, Stmk., als Grundeigentümer
  11.) Herrn Johann und Rosalia Schinnerl, Semriach, Stmk., als Grundeigen-
- tümer

12.) Herrn Franz Günther, Peggau, Lurgrottengasthof, als Pächter

13.) an die Lurgrottengesellschaft in Graz, Sporgasse 2 als Servitutsberechtigte.

> Der Bräsident: Schubert e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Treger e.h...

Annhel